

1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 11.07.2017

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW S. 405) sowie der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW S.448) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S.208) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich beschlossen

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 **Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsberechtigten

1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	279,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	582,00 €
1.3	Rasenreihengrabstätte (ohne Grabplatte)	1.849,00 €
1.4	anonyme Reihengrabstätte	1.787,00 €
1.5.	Grabstätte auf dem Feld für muslimische Gräber	1.530,00 €
1.5	einfache Wahlgrabstätte in allgemeiner Lage	1.980,00 €
1.6	bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätte an Hauptwegen oder in besonderer Lage	2.940,00 €
1.7	Urnenreihengrabstätte	400,00 €
1.8	Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte)	429,00 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte	
	a) für eine Urne	1.170,00 €
	b) für bis zu 2 Urnen	2.340,00 €
	c) für bis zu 4 Urnen	4.680,00 €

- 1.10 Die Nutzungsdauer zu Ziffer 1.1 beträgt 25 Jahre;
die Nutzungsdauern der Ziffern 1.2 – 1.9 30 Jahre
- 1.11 Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgrabstätten erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr. Jedes angefangene Jahr zählt bei der Berechnung als volles Jahr
- 1.12 Bei der möglichen Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist je weiteres Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr zu zahlen.
- 1.13 Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig erstattet.

II. Gebühren für Bestattungen und zugehörige Nebenleistungen

2. Gebühren

2.1 Gebühr für Erdbestattungen

2.1.1 Tot- oder Fehlgeburten	131,00 €
2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	157,00 €
2.1.3 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	564,00 €

2.2 Gebühren für Urnenbestattungen

2.2.1 Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	157,00 €
--	----------

Mit den vorstehend aufgeführten Gebühren werden abgegolten:
Graböffnen, Absenken des Sarges bzw. der Urne und Grabschließen, Transport der Kränze und Trauerangebinde von der Leichenhalle zur Grabstätte, Gestellung eines Bestattungsgeländes

2.3 Gebühren für Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufnahme, Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung und Abhaltung einer Trauerfeier einschließlich der Gestellung der Dekoration werden Gebühren in Höhe von 480,00 € erhoben.

3. Genehmigungsgebühren

3.1 Für die Erteilung von Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Aufstellen von Grabmälern zusammen mit der Verlegung

von Einfriedungen oder für die Errichtung sonstiger Anlagen je beantragte Genehmigung	
bei einer Einzelgrabstätte	57,50 €
bei einer mehrstelligen Grabstätte	57,50 €
b) für die Verlegung einer Einfriedung	46,00 €
c) für das Aufstellen von Holzkreuzen oder Holztafeln	11,50 €

Für sonstige Genehmigungen ist eine Gebühr von 11,50 € zu zahlen.

4. Sonderleistungen

4.1 Nach § 25 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich ist die nutzungsberechtigte Person für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gemäß § 25 der Friedhofssatzung eingeebnet werden, beträgt die Gebühr

für ein Einzelgrab	250,00 €
für ein Doppelgrab	375,00 €
für ein Dreiergrab	465,00 €

Bei größeren Grabstellen erfolgt eine Kostenabrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.2 Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist wird je Jahr und je Grab ein Pflegeaufwand von 34,-- € erhoben.
- 4.3 Werden auf Antrag Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 4.4 Bei Bestattungen und sonstigen Leistungen der Stadt an Werktagen außerhalb der festgelegten betrieblichen Dienstzeiten erhöht sich die Gebühr zu 2.1 und 2.2 um 50 %.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 11.07.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs